

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 36 – 25. Juni 2024

Inhalt

Kreis Lippe

- 303 Bodenschutz
- 304 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

- 305 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Stadt Blomberg

- 306 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg

Stadt Detmold

- 307 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold
- 308 27. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“ vom 21.06.2024

Stadt Lage

- 309 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Lage

Alte Hansestadt Lemgo

- 310 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanverfahren Nr. 26 01.69 "Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland"

Stadt Lügde

- 311 Lärmaktionsplan der Stadt Lügde
-

Kreis Lippe

303 Bodenschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe – Der Landrat
 Fachgebiet 701 – Wasserwirtschaft,
 Abfallwirtschaft und Bodenschutz
 Felix-Fechenbach-Straße 5
 32756 Detmold

Datum: 25.06.2024

Aktenzeichen:
 701-7020-11/11-01/24

Bodenschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Der AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Werksstraße 15, 45527 Hattingen, beabsichtigt als Maßnahmenträger die Sanierung einer LCKW-Belastung des Bodens und des Grundwassers ausgehend vom Betriebsgrundstück einer ehemaligen chemischen Reinigung (Neue Torstraße 37) über den nördlich verlaufenden Abwasserkanal „Alter Walkkanal“ in der Stadt Lemgo (Sanierungsabschnitt 2 - Sanierungszonen II und III). Für den Bereich des Alten Walkkanals (Sanierungszone II) wurde als Vorzugsvariante die Stimulierung des anaeroben mikrobiellen in-situ-Abbaus mittels direkter, gleichmäßiger Einbringung eines Cosubstrates in den Boden im SPIN-Verfahren oder Fracturing-Injektion und Diffusion sowie hydraulischer Abstromsicherung mit Reinfiltration im Zustrom gewählt. Für den Bereich des Grundwasserabstroms der ehem. chem. Reinigung sowie des kontaminierten Teilbereiches des Alten Walkkanals (Sanierungszone 3) wurde als Vorzugsvariante eine hydraulische Abstromsicherung mit Abreinigung der Schadstoffe und anschließender Reinfiltration im Sinne eines Pump & Treat-Verfahrens gewählt. Vorgesehen ist dabei u.a. die Fassung bzw. Förderung von Grundwasser mittels acht Förderbrunnen zum Zweck der Reinigung von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen sowie die vorherige Durchführung eines temporären Pumpversuches. Im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlichkeitserklärung des erstellten Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) wurde auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8-13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt, die gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG in die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans eingeschlossen wird.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ (hier: max. Fördervolumen der acht Förderbrunnen ca. 70.425 m³), wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 13.3.3 (S) als Vorhaben genannt, für das gemäß § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Aufgrund der Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht entsprechend des Sanierungsplans, unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→Bodenschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar. Die Entscheidung wird zudem über das länder-übergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Im Auftrag
 gez. Töws

Kr.Bl.Lippe 25.06.2024

304 Immissionsschutz

**Kreisverwaltung Lippe Detmold,
 Der Landrat
 Untere Immissionsschutzbehörde**

25.06.2024

Az.: 766.0054/23/1.2.3.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44 in 32108 Bad Salzuflen, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes am Standort Ziegelstraße 73 in 32105 Bad Salzuflen, Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 27, Flurstück 537. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. m. mit den Nrn. 1.2.3.2 (V) (BHKW) und 1.2.1 (V) (Holzfeuerung) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Antragsgegenstand sind als genehmigungsbedürftige Hauptanlage die Errichtung und der Betrieb eines Gasmotoren-Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit 2,33 MW Feuerungs-wärmeleistung sowie als genehmigungsbedürftige Neben-anlage die Errichtung und der Betrieb einer Holzfeuerungs-anlage mit 2,4 MW Feuerungswärmeleistung.

Die Anlagen sind in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nrn. 1.2.3.2 Spalte 2

sowie 1.2.1 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Im Auftrag
gez. Winter

Kr.Bl.Lippe 25.06.2024

Stadt Bad Salzuflen

305 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Gewerbsteuerbescheid vom 05.06.2024, Kassenzahlen: 10068138-0200-0001) an die B & S Bau Service UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Oleg Barinov, geb. 16.08.1983 in der Republik Moldau, letzte bekannte Anschrift: Dammstraße 7, 32105 Bad Salzuflen gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Gewerbebescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt (§10 Abs. 2 VwZG).

Bad Salzuflen, den 20.06.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl.Lippe 25.06.2024

Stadt Blomberg

306 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg

Herr Stephan Sauer, 32825 Blomberg, hat durch Verzichtserklärung gem. §§ 37, 38 Kommunalwahlgesetz mit Ablauf des 15.06.2024 auf seinen Sitz als Vertreter im Rat der Stadt Blomberg verzichtet.

Hiermit stelle ich gem. § 45 Kommunalwahlgesetz fest, dass Herr Dr. Knut Stork, 32825 Blomberg, nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Blomberg gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Gegen die Feststellung des Nachfolgers kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg <https://www.blomberg-lippe.de/Service-Verwaltung/Öffentliche-Bekanntmachungen/> unter Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 21.06.2024

Stadt Blomberg
Der Wahlleiter für die Wahl
der Vertretung der Stadt Blomberg

gez. Dolle

Kr.Bl.Lippe 25.06.2024

Stadt Detmold

307 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Nach § 30 Friedhofssatzung sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und sonstigen Grabanlagen auf ihren Grabstätten verantwortlich. Die Grabnutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit der Grabmale auf den Grabstätten, deren Nutzungsrechte sie besitzen, zu überprüfen und erforderliche Sicherungsarbeiten von einem für diese Arbeiten qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für die städtischen Friedhöfe die auf den Grabstätten befindlichen Grabmale regelmäßig zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung nicht standfeste Grabmale festgestellt, so hat die grabnutzungsberechtigte Person die Pflicht, nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich für die Wiederherstellung der Standsicherheit zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrung / Umlegen von Grabmalen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten für die Schäden haften, die infolge von Standunsicherheit ihrer Grabmale entstehen.

Detmold, 11. Juni 2024

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 25.06.2024

308 27. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“ vom 21.06.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, hat der Rat der Stadt Detmold am **20.06.2024** mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995, die zuletzt durch Satzung vom 16.12.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abgeltung des den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.“

2. § 10 Abs. 3 lit. c) wird wie folgt geändert:

a) Satz 5, Satz 6 und **Satz 7** werden wie folgt neu gefasst:
„Er nimmt außerdem die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wahr. Er bereitet insbesondere die Entscheidung des Rates für Unterschutzstellungen von Denkmalbereichen gemäß § 10 DSchG vor. Die Entscheidung über Unterschutzstellungen gemäß § 5 DSchG, die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG - mit Ausnahme der Beseitigung oder der Verbringung des Denkmals - und Entscheidungen über denkmalrechtliche Anordnungen nach § 7 Abs. 2 DSchG und zur Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung gemäß § 25 DSchG werden auf die Verwaltung übertragen. **Vor Eintragung in die Denkmalliste wird der Stadtentwicklungsausschuss schriftlich in Text und Bild über die Gründe für die Eintragung informiert.**“

b) **Der bisherige Satz 7**, Satz 8 und Satz 9 werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 10 wird zu **Satz 8 neu**.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, ebenso die Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung, des Gleichstellungsbeirates, des Seniorenbeirates und des Beirates für Bürgerbeteiligung für die im Rahmen ihrer Mandatsfähigkeit erforderliche Teilnahme an den jeweiligen Beiratssitzungen.“

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.“

d) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

e) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen.“

f) In Absatz 3 werden Satz 4 und Satz 5 wie folgt neu eingefügt:

„Die Arbeitszeit, für die eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt wird, ist gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 der Entschädigungsverordnung grundsätzlich auf Werkzeuge im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.“

Der Ersatz von Verdienstauffall für abhängig Erwerbstätige bleibt von diesen zeitlichen Beschränkungen unberührt.“

g) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 6 neu.

h) Absatz 3 lit. a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).“

i) Absatz 3 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gemäß MiLoG.“

Pflegebedürftig sind insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.“

j) Absatz 3 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandates werden in der nachgewiesenen Höhe auf Antrag erstattet.“

k) Absatz 3 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

„In keinem Fall dürfen Verdienstauffall- oder Kostenersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.“

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 21.06.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 25.06.2024

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**„Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“
vom 21.06.2024**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Stadt Lage

309 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Lage

Sitzungsnummer: RAT/004/2024
 Sitzungstag: 27.06.2024
 Sitzungsort: Bürgerhaus am Clara-Ernst-Platz
 Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung
- 2 Niederschrift vom 23.05.2024
- 3 Geschäftliche Mitteilungen
- 4 Personelle Änderungen in Ausschüssen des Rates der Stadt Lage
- 5 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lage und der Stadt Detmold über die gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung
- 6 Anpassung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb
- 7 Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage zum 01.08.2024
- 8 Verlängerung der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Lage und der ev.-ref. Kirchengemeinde Lage-Heiden
- 9 Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen
- 10 Anfragen
- 11 Beantwortung von Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung
- 2 Niederschrift vom 23.05.2024
- 3 Geschäftliche Mitteilungen
- 4 Ankauf von landwirtschaftlichen & weiteren Flächen
- 5 Ankauf eines Grundstücks In der Bülte
- 6 Bürgschaft zugunsten des Stadtmarketing Lage e. V.
- 7 Energetische Sanierung der Grundschule Ehrentrup hier: Dachabdichtungsarbeiten
- 8 Betreuung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte - Vertragsverlängerung
- 9 Ärztehaus Projekt Friedrich-Petri-Straße
- 10 Genehmigungsverfahren Wurfscheibenanlage Lage-Lückhausen

11 Auswahlverfahren Beigeordneter Bildung, Jugend und Soziales

12 Anfragen

13 Beantwortung von Anfragen

gez. Matthias Kalkreuter
 Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.06.2024

Alte Hansestadt Lemgo

310 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanverfahren Nr. 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat am 31.01.2023 die Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß §3 Abs. 2 BauGB für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und für das Bebauungsplanverfahren Nr. 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/Am Stiftsland“ beschlossen.

Die Veröffentlichung wird auf Grundlage des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Die Geltungsbereiche der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ sind in dem beigefügten Kartenauszug grafisch dargestellt. Der Abgrenzungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem des Bebauungsplanes 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die geplante 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Alten Hansestadt Lemgo und hat eine Größe von ca. 11,8 ha.

Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zum größten Teil wird der Abgrenzungsbereich der 37. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ durch den aktuell noch rechtskräftigen Bebauungsplan 26 01.26 „Am Lehnslund“ aus dem Jahr 1975 überlagert. Dieser setzt für eine Fläche von ca. 5,24 ha „Fläche für Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Schule“ fest. Davon werden jedoch ca. 3,42 ha laut Aussage des Geschäftsbereichs 4, Jugend und Schule, nicht benötigt und bieten deshalb ein Potenzial zur Entwicklung von Wohnbauland. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die Realisierung der Wohnbaulandentwicklung erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterlagen zum Planentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ werden in der Zeit vom

26.06.2024 bis einschl. 09.08.2024

zu jedermanns Einsicht **veröffentlicht**.

Die Unterlagen können innerhalb dieses Zeitraums online in den Beteiligungsportalen unter <http://www.osp.de/lemgo/beteiligung.php> und <https://www.bauleitplanung.nrw/> eingesehen werden. In diesen Portalen besteht die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern und Stellungnahmen abzugeben.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 17.00

Uhr während der Öffnungszeiten des Bauamtes der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, in der Abteilung Stadtplanung auf einem digitalen Lesegerät eingesehen werden.

Um einen individuellen Erörterungstermin zu vereinbaren, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter (Telefon: 05261 213-411; Mail: 5.610@lemgo.de).

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch vorgebracht werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ unberücksichtigt bleiben können. Auch wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

1. Begründung und Umweltbericht (Höke, 12.12.2022)

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Weiterhin werden u.a. die Themen der Klimafolgenanpassung, Entwässerung und Starkregenvorsorge behandelt.

2. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke, 25.04.2022) mit einer Abschätzung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) und eine Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2) mit Brutvogelkartierung durchgeführt. Im Ergebnis werden durch das Vorhaben keine Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 für planungsrelevante Arten ausgelöst. Es werden Empfehlungen ohne artenschutzrechtliches Erfordernis genannt.

2. Olfaktorisches Gutachten (Dekra, 15.09.2023) und Ergänzung (Dekra, 08.01.2024) sichert die Vereinbarkeit der geplanten Wohnbebauung mit dem Landwirtschaftlichen Betrieb südwestlich des Plangebietes. In einem kleinen Teilbereich kommt zu einer geringfügigen Überschreitung (1%) der Jahresgeruchshäufigkeit, die gemäß Rechtsprechung in Ortsrandlagen als verträglich beurteilt wird.

3. Verkehrsuntersuchung (Brilon Bonzio Weiser, Januar 2022) prüft die Umsetzbarkeit der Verkehrsplanung. Dabei wurde geprüft, ob der geplante Straßenbauentwurf unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung für die Erschließung des neuen Baugebietes ausreicht. Weiterhin wird die Verträglichkeit der induzierten Verkehre und mit dem bestehenden Straßennetz geprüft. Die Betrachtung bezieht sich auf die maximal mögliche Ausnutzung der Flächen gemäß Bebauungsplan (worst-case Szenario). Das prognostizierte Verkehrsaufkommen im umliegenden Straßennetz kann verträglich abgewickelt werden. Für die prognostizierten Verkehrsbelastungen ist keine wesentliche Verschlechterung des Sicherheitsniveaus zu erwarten. Verbesserungen sind allerdings möglich.

4. Lärmschutzgutachten (Brilon Bonzio Weiser, März 2022) untersucht die mit Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Auswirkungen aus schalltechnischer Sicht und ermittelt und bewertet die möglichen Geräuschmissionen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten.

5. Baugrund- und Versickerungsgutachten (Ingenieurgruppe PTM, 19.05.2022) prüft die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden im Plan-gebiet. Eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers ist demnach nicht möglich.

6. Studie Regenrückhaltebecken (IWUD, 17.10.2018) ermittelt die Fließwege des bei Starkregen oberflächlich abfließenden Wassers und bilanziert die anfallenden Abflussmengen bei Starkregenereignissen.

7. Starkregenbetrachtung (IWUD, 08.03.2024) stellt sicher, dass bei der Überplanung des Gebiets die Belange des Starkregenschutzes für die geplante Bebauung gewährleistet ist und dass Anlieger des Gebiets im Hinblick auf den Starkregenabfluss nicht schlechter gestellt werden als heute.

3. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Kreis Lippe mit Angaben zu Artenschutz, Geruchsimmissionen, Wasserwirtschaft, Lichtimmissionen und abfallrechtlichen Hinweisen.

2. Geologischer Dienst zum Baugrund und Schutzgut Boden.

3. Lippischer Heimatbund zu regenerativer Energie und Wärme, Klimafolgenanpassung und Wasserwirtschaft.

4. Wasser und Bodenverband zu Drainagen im Plangebiet.

5. Bauaufsicht Lemgo zu Wasserschutzgebieten.

6. BUND zum Artenschutz und Kompensationsbedarf.

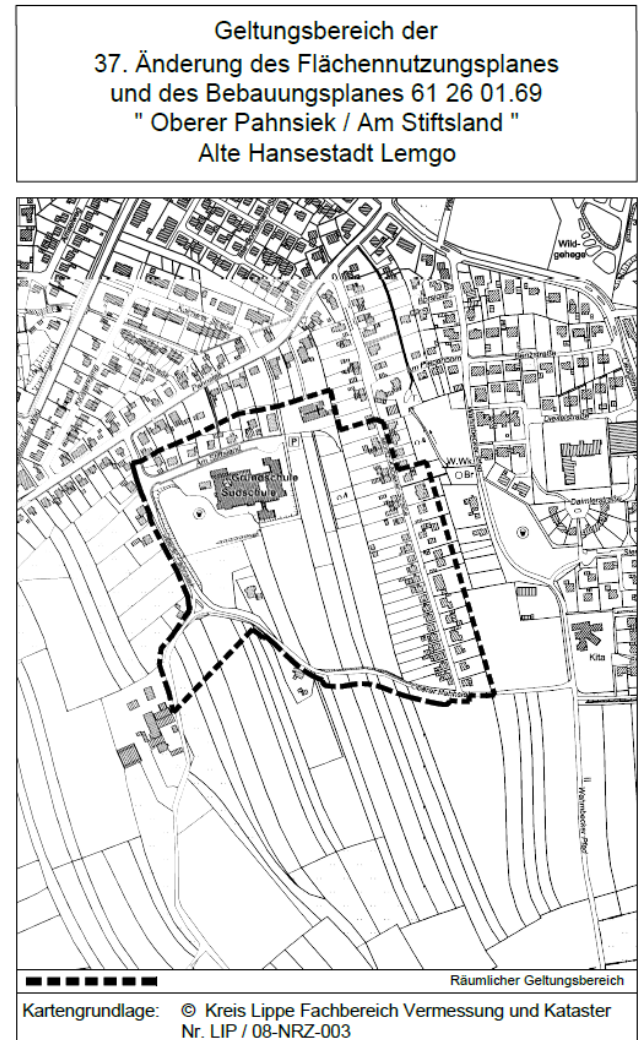
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Wasserwirtschaft und Starkregen, Erschließung und Verkehr, Gestaltung, Ver- und Entsorgung, erneuerbare Energien.

Lemgo, den 19.06.2024

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier



Kr.BI.Lippe 25.06.2024

Stadt Lügde

311 Lärmaktionsplan der Stadt Lügde

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 den Lärmaktionsplan für die Stadt Lügde beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Lügde wurde auf der Grundlage der Ein- und Auswirkungen durch die Immissionen durch die örtlichen Gegebenheiten, sowie den aktuellen Lärmkarten des Landesumweltamtes NRW (LANUV) erstellt. Die der Lärmkartierung des LANUV NRW zugrundeliegende EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG betrachtet dabei die großen Lärmquellen von Umgebungslärm: Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume.

Zum Lärm durch den Schienenverkehr erfolgt ein eigenes Verfahren durch das Eisenbahnbundesamt.

Ziel des Lärmaktionsplans der Stadt Lügde ist es, Maßnahmen zu beschreiben, die schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindern, ihnen vorbeugen oder sie mindern können.

Die Einsichtnahme in den Lärmaktionsplan kann im Fachbereich Ordnung und Soziales (Erdgeschoss, Zimmer 008) der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden erfolgen. Die Öffentlichkeit kann sich hier auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Lärmaktionsplanung unterrichten.

Dienststunden:

Montag- Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich)	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Lügde, 17.06.2024

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Blome

Kr.BI.Lippe 25.06.2024

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.